

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
<b>Herausgeber:</b>	Verband Schweizerischer Privatschulen
<b>Band:</b>	56 (1983)
<b>Heft:</b>	[5]
<b>Artikel:</b>	Definition und Funktion der Privatschulen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-852239">https://doi.org/10.5169/seals-852239</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Liebe Leser

In der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Privatschulen sind folgende Verbände und Vereinigungen lose zusammengeschlossen:

- Konferenz Katholischer Schulen und Erziehungsinstitutionen der Schweiz (KKSE)
- Rudolf-Steiner-Schulen
- Verband Freier Evangelischer Schulen der Schweiz
- Verband Schweizerischer Privatschulen

Diese Arbeitsgemeinschaft hat am 19. Februar 1983 in Basel ein Seminar durchgeführt zum Thema: Impulse zu einer neuen Schul- und Bildungsgesetzgebung. Im Rahmen dieses Seminars sind zum Tagungsthema von verschiedener Seite Kurzreferate vorgetragen worden, die wir in dieser und in der nächsten Nummer publizieren. Sie enthalten viel Grundsätzliches zum Thema Privatschulen. Den Teilnehmern der Tagung werden diese beiden Nummern als Tagungsprotokolle zugestellt, für die übrigen Leser dienen sie als Anregung zum Besuch einer der nächsten Tagungen.

Die Arbeitsgemeinschaft hat unter anderem auch versucht, die Bedeutung und die Rolle der Privatschulen genauer zu umschreiben. Diesen Text stellen wir dem Tagungsbericht voran.



## Definition und Funktion der Privatschulen

Die Arbeitsgemeinschaft hat Überlegungen angestellt zur Definition und Funktion der Privatschulen und zu ihrer Stellung im gesamten Erziehungswesen der Schweiz.

### 1. Definition

Der Begriff Privatschule beschreibt den rechtlichen Status einer Schule und bedeutet, dass die Schule im Gegensatz zur Staatsschule nicht von einer öffentlich-rechtlichen, sondern von einer privat-rechtlichen Institution getragen wird. Die Trägerschaft ist privat-rechtlich organisiert. Eine Schule ist auch dann eine Privatschule, wenn in der privat-rechtlich organisierten Trägerschaft (z.B. Verein) öffentlich-rechtliche Institutionen vertreten sind. Leider wird der Begriff Privat-

---

*Herausgeber / Editeur:* Verband Schweiz. Privatschulen / Fédération Suisse des Ecoles privées  
*Redaktion / Rédaction:* Dr. Fred Haenssler, Alpeneggstrasse 1, 3012 Bern, Telefon 031 / 233535

*Druck / Impression:* Ott Verlag+Druck AG, 3607 Thun 7, Telefon 033 / 22 16 22

*Inserate / Annonces:* Ott Verlag Thun, Postfach 22, 3607 Thun 7, Telefon 033 / 22 16 22

*Jahres-Abonnemente / Abonnement annuel:* Fr. 30.– / Einzelhefte / Numéros isolé: Fr. 3.–

*Erscheinungsweise / Mode de parution:* Monatlich / Mensuel

schule hie und da fälschlicherweise im Sinne von privatwirtschaftlich, anstatt privat-rechtlich verwendet. Daraus ergeben sich dann negative Vorstellungen in Richtung gewinnbringende und nach Gewinnmaximierung strebende Unternehmung. Die Trägerschaften vieler Privatschulen sind Stiftungen und Vereine mit gemeinnützigem Charakter. Auch die als Kapitalgesellschaften organisierten Trägerschaften sind als Schulen nicht primär gewinnorientiert.

Anstelle des Begriffs Privatschule könnte auch die Bezeichnung «nicht-staatliche Schule» verwendet werden. Mit «nicht-staatlich» wird zum Ausdruck gebracht, dass die Trägerschaft privat-rechtlich und nicht öffentlich-rechtlich ist wie bei der Staatsschule. Der Begriff «nicht-staatlich» basiert jedoch auf einer Negation und ist deshalb ungeeignet.

Der Begriff «Freie Schulen», wie er z. B. von den evangelischen Schulen verwendet wird, ist deshalb ungeeignet, weil z. B. in Frankreich mit den Ecole libre einschränkend die konfessionellen Schulen bezeichnet werden.

Der in der BRD gebräuchliche Begriff: «Schulen in freier Trägerschaft» beschreibt die Situation der Privatschule gut, ist aber wegen seiner Länge nicht sehr geeignet.

So wird es wohl am besten sein, den Begriff Privatschule beizubehalten, der überall in aller Deutlichkeit auf die effektive Aussage des Begriffs: «Privat-rechtliche Trägerschaft» hinweist.

## **2. Funktion der Privatschule**

Die Privatschulen bieten eine Alternative zur Staatsschule. Sie bilden eine notwendige Ergänzung zur staatlichen Schulorganisation. Auch in der differenzierertesten Staatsschulorganisation wird es stets Lücken geben, die es notwendigerweise durch Privatschulen zu schliessen gilt. Nur die Existenz von Privatschulen kann wirklich jedem Kind die Bildungschancen garantieren, die es individuell braucht. Die Privatschulen sind Ergänzung und Ersatz der Staatsschule. Ersatz, wenn sie die gleichen Ausbildungen wie der Staat anbieten, Ergänzung, wenn sie Ausbildungen schaffen, die der Staat nicht oder noch nicht kennt. Im ersten Fall wird das Angebot der Privatschule beansprucht, weil das staatliche aus irgendwelchen Gründen nicht befriedigt (weltanschaulich, pädagogisch oder menschlich), im zweiten Fall, weil der Staat die neuen Bedürfnisse nicht rechtzeitig erkannt oder auf sie nicht reagiert hat.

Die Privatschule ist reformfreudiger als die Staatsschule. Sie kann innerhalb des durch die staatlichen Bewilligungsbedingungen gewährten Spielraums pionierhaft neue Wege gehen. Sie kann neue Ideen, d.h. Schulreformen im kleinen erproben.

Das Recht der Eltern auf freie Schulwahl ist nur gewährleistet, wenn neben der Staatsschule auch Privatschulen existieren. Ein Monopol der Staatsschule im Bildungswesen widerspricht dem Prinzip der Freiheit.

## **3. Stellung der Privatschule im gesamten Erziehungswesen**

Erziehung und Bildung sind eine öffentliche Aufgabe. Sie erfolgen in staatlichen und privaten (nicht-staatlichen, freien) Schulen.

Leider wird heute der Staat meistens als der einzige mögliche Träger der Schule betrachtet. Die Privatschulen figurieren in Bildungsgesetzen nur als Anhängsel.

Der Staat als einziger und alleiniger Anbieter von Erziehung widerspricht dem Pluralismus unserer Gesellschaft. Eine pluralistische Gesellschaft braucht die pluralistische Vielfalt der Privatschulen. Das Fehlen von Konkurrenz hindert und verhindert die Entwicklung und Reform, fördert nur die Erstarrung. Die Tatsache, dass 5–20% der Schüler je nach Schulstufe in einer privaten Schule ausgebildet werden, ist zuwenig bekannt. Es wird ihr daher auch zuwenig Rechnung getragen. Es muss ein primäres Ziel der Arbeitsgemeinschaft sein, bei zukünftigen Revisionen von kantonalen Bildungsgesetzen dafür zu sorgen, dass die Privatschule anerkannt wird und auch Massnahmen zu ihrer Förderung getroffen werden.

## **Impulse zu einer neuen Schul- und Bildungsgesetzgebung**

### **Einleitung**

Die vorliegenden Texte möchten dazu beitragen, die Arbeit, welche von allen Teilnehmern geleistet wurde, noch nachhaltiger wirksam zu machen. In solchen Arbeitstagungen wird meistens sehr viel positive Gedankenarbeit geleistet, die aber nicht von Folgen begleitet ist, weil ohne schriftliche Unterlagen das meiste wieder vergessen wird. Weiter kommt ein wichtiger Faktor überhaupt nicht zum Tragen, der unbedingt notwendige Multiplikatoreffekt, der von jedem Seminarteilnehmer ausgehen sollte.

Die einzelnen Texte sind bewusst nur soweit überarbeitet worden, als eine in Dialekt gehaltene Rede verändert werden muss, damit keine grösseren Unebenheiten den Leser stören. Der Unterschied zwischen gesprochenem und geschriebenem Wort darf ohne weiteres auffallen in einem solchen Bericht, weil dadurch sicher noch etwas von der Atmosphäre eingefangen werden kann, welche der Tagung ihr Gepräge gegeben hat.

An dieser Stelle möchten wir allen, welche zum Gelingen des Seminars beigetragen haben, besonders aber den Referenten und Diskussionsleitern recht herzlich danken.

Wir hoffen, dass die Bestrebungen unserer Arbeitsgemeinschaft durch das Basler Seminar gefördert wurden und den Interessen aller Privatschulen dienen.

Basel, den 14. März 1983

*P. Micheluzzi  
A. Templeton*

## **Kurzreferat**

*von Prof. Dr. W. von Wartburg,  
Vorsitzender der Schweiz. Gesellschaft für Bildungs- und Erziehungsfragen*

Erlauben Sie mir, meinen Ausführungen eine Bemerkung vorauszuschicken. Ich gehöre zwar dem Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Bildungs- und Erziehungsfragen an. Was ich sage, ist aber rein persönliche Ansicht. Ich halte es grundsätzlich für nicht erlaubt, dass ein einzelner im Namen einer Gemeinschaft 67